

Rechtliche Fragen zu Asylbewerbern/Geduldeten:

Ab wann dürfen Asylbewerber arbeiten?

- Asylbewerber dürfen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG grundsätzlich arbeiten, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) erfolgt ist. Eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde (ABH) ist erforderlich.
- Für zustimmungspflichtige Beschäftigungen beträgt die Wartezeit bei Geduldeten auch 3 Monate. Soweit kein Zustimmungserfordernis vorliegt (z. B. Beschäftigung von Ehegatten in dessen Betrieb, Führungskräfte), ist keine Wartezeit einzuhalten.
- Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Eine Vorsprache im Ausländeramt ist daher vor Arbeitsaufnahme erforderlich.
- Hochschulabsolventen in Engpassberufen können ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis erhalten. Der Einzelfall muss hier geprüft werden.

Dürfen Asylbewerber ein Praktikum machen?

- Zustimmungen für Praktika bei Asylbewerbern können lediglich im Rahmen der Eignungsfeststellung für eine Berufsausbildung (mit Zusage eines Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf) erfolgen, wenn eine angemessene Vergütung erfolgt. Die Wartezeit beträgt 3 Monate. Es muss hier der Einzelfall geprüft werden.

Dürfen Asylbewerber und Geduldete eine Ausbildung machen?

- Asylbewerber und Geduldete dürfen ohne Zustimmungsanfrage bei der Bundesagentur für Arbeit eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen, wenn die Wartezeit von 3 Monaten erfüllt ist und die Ausbildung bei der ABH angezeigt bzw. in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermerkt wurde.

Ab wann dürfen Asylbewerber in eine private Wohnung ziehen?

- Asylbewerber dürfen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in eine Privatwohnung ziehen, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt ist. In Einzelfällen kann zudem durch die ABH nach Prüfung (kein Bezug von öffentlichen Leistungen, im Beschäftigungsverhältnis) die Genehmigung zum Umzug in eine Privatwohnung erfolgen.

Dürfen Asylbewerber und Geduldete studieren?

- Grundsätzlich darf dieser Personenkreis studieren. Jedoch muss hier der Einzelfall geprüft werden. (Sprachkenntnisse, Qualifikation)
- Asylbewerber erhalten jedoch während des Studiums weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen aus dem AsylbLG.
- Geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG werden Leistungen nach BAföG gewährt, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Dürfen Asylbewerber oder auch Geduldete einen Führerschein machen?

- Dies ist möglich, jedoch ist dafür ein gültiger heimatstaatlicher Pass zwingend erforderlich.

Dürfen Asylbewerber oder Geduldete auch Saisonbeschäftigungen aufnehmen?

- Asylbewerber dürfen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG grundsätzlich eine Saisonbeschäftigung aufnehmen, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist. Keiner Zustimmung bedarf es, wenn sich die Ausländer seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhält. Eine Vorsprache bei der ABH ist erforderlich.

Dürfen Asylbewerber und Geduldete 450 € Jobs annehmen?

- Anträge auf Genehmigung von 450 € Jobs werden durch die ZAV grundsätzlich abgelehnt, wenn nur auf dieser Basis gearbeitet werden soll.
Anträge auf Genehmigung von 450 € Jobs die zusätzlich zu einer bereits genehmigten Beschäftigung gestellt werden, können nach dem 3. Monat des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet genehmigt werden. Hier ist bei der Arbeitsmarktanfrage an die ZAV zu vermerken, dass bereits eine genehmigte Beschäftigung ausgeübt wird. Dies gilt auch nach bei rechtmäßigen Aufenthaltszeiten über 15 Monate im Bundesgebiet.

Dürfen auch minderjährige Asylbewerber arbeiten?

- auch minderjährige Asylbewerber dürfen nach den Rechtsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben, wenn die Wartefrist von 3 Monaten erfüllt ist, keine arbeitsmarktlichen Bedenken bestehen und eine ortsübliche Entlohnung gewährt wird. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in jedem Fall zu beachten. Zusätzlich ist eine Anfrage über die ABH an die ZAV erforderlich.

Ist es Asylbewerbern gestattet, Auslandsreisen zu unternehmen?

- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind, ist es nicht gestattet, ins Ausland (auch nicht EU!) zu reisen.

- Ausnahme: Für Schulausflüge ist es Ausländern mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit einer sog. Schülersammelliste gestattet, das Bundesgebiet zu verlassen und in einen Schengen-Staat einzureisen.